OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-420006/4/Bm

Datum:
Linz, 18. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M A F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, x, betreffend das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Oktober 2015, GZ: LVwG-410842, Exekutionstitel im Hinblick auf das Exekutionsverfahren 10 E 865/17 t des Bezirksgerichtes Wels,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Oppositionsantrag als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Erkenntnis vom 27. Oktober 2015 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde des jetzigen Antragstellers (ASt) gegen ein Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich ab. Dem ASt wurden als Außenvertretungsbefugten Übertretungen des Glücksspielgesetzes mit zwei Glücksspielgeräten zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort vorgeworfen. Der ASt habe Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begangen.

I.2. Gegen diese Entscheidung erhob der ASt Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung mit Beschluss vom 15. Oktober 2016, E 65/2016-12, abgelehnt hat.

I.3. Am 8. März 2017 bewilligte das Bezirksgericht Wels zu 10 E 865/17 t die Fahrnis- und Gehaltsexekution hinsichtlich dieser Geldstrafe samt Verfahrenskosten sowie der Kosten des Exekutionsverfahrens.

I.4. Mit Schriftsatz vom 31. August 2016 brachte der ASt bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einen Oppositionsantrag ein. Diese leitete diesen zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter.

Der ASt bringt zusammengefasst wie folgt vor:

Es liege ein Oppositionsgrund vor, wenn es zu einer tiefgreifenden Änderung in der rechtlichen Beurteilung - auch in der Rechtsprechung - des in Frage stehenden Sachverhalts der dem Exekutionstitel zugrundeliegenden Entscheidung kommt. Eine derartige tiefgreifende Änderung in der Rechtsprechung liege aus folgenden Gründen vor: Bislang war ständige Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, dass das Glücksspielgesetz unionsrechtskonform sei. Zuletzt wurde diese Rechtsprechung durch den Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung zu Ro 2015/17/0022 vom 16. März 2016 bekräftigt / bestätigt. Diese einheitliche und seit Jahren verfolgte Judikaturlinie der Höchstgerichte werde nunmehr durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, welche ein Verfahren vor dem EuGH zur Zahl C 444/18 zur Folge habe, gänzlich gedreht. Trotz der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung gehe das Landesverwaltungsgericht Steiermark nunmehr von der Unionrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes (und einer bestehenden Inländerdiskriminierung) aus, weshalb eine Exekutionsführung gegen die antragstellende Partei aufgrund des Vorliegens eines Oppositionsgrundes nicht zulässig sei. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark halte fest, dass dann, wenn eine innerstaatliche Regelung dem Unionsrecht widerspreche, diese nach ständiger Rechtsprechung des EuGH faktisch unangewendet

zu bleiben habe. Dieser Grundsatz sei von jedem staatlichen Organ auf jeder Ebene des Verfahrens unmittelbar zu beachten.

In weiterer Folge wurden die behauptete Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielgesetzes und die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark näher ausgeführt. Es liege daher eine verfassungswidrige Inländerdiskriminierung vor.

Der ASt beantragte folgende Entscheidung: die Ansprüche, zu deren Hereinbringung der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bewilligt wurde, seien erloschen (gehemmt).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Gemäß § 35 Abs. 3 EO herrscht im Oppositionsverfahren die Eventualmaxime vor. Bereits im Antrag hat der ASt alle Einwendungen, die er zur Zeit der Geltendmachung vorzubringen imstande war, bei sonstigem Ausschluss gleichzeitig geltend zu machen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. Mai 2013, 2011/05/0139, wie folgt ausgesprochen: „Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, klargestellt, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 MRK fallen. Das gilt auch für ein Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient (Hinweis E vom 15. Dezember 2008, 2003/10/0276, dazu, dass es sich bei einer Zwangsstrafe grundsätzlich auch nicht um eine strafrechtliche Angelegenheit im Sinne des Art. 6 MRK handelt, vgl. das E des VfGH vom 20. März 1986, VfSlg 10840).“ Daraus ergibt sich, dass auch im Oppositionsverfahren nicht über eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 EMRK abgesprochen wird.

Das Verwaltungsgericht sieht von einer Verhandlung ab, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Das Vorbringen des ASt, welches sich ausschließlich auf einen Antrag des OGH an den Verfassungsgerichtshof stützt, stellt keinen tauglichen Oppositionsgrund dar. Einem Entfall der Verhandlung stehen aus den oben angeführten Gründen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 27. Oktober 2015, GZ: LVwG-410842, über den ASt acht Geldstrafen in Höhe von

jeweils 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 50 Stunden) sowie Verfahrenskosten von je 300 Euro wegen näher genannter Übertretungen des Glücksspielgesetzes rechtskräftig verhängt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, ausgesprochen, dass das österreichische Glücksspielgesetz unionsrechtskonform ist.

Mit Beschlüssen vom 15. Oktober 2016, G 103/2016 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof Anträge des OGH und weiterer Gerichte auf Aufhebung des Glücksspielgesetzes wegen verfassungswidriger „Inländerdiskriminierung“ zurückgewiesen.

Mit Erkenntnissen vom 15. Oktober 2016, E 945/2016 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes allen vom EuGH aufgezeigten Vorgaben des Unionsrechts entsprechen. Insbesondere enthalte das Glücksspielgesetz Regelungen, die sicherstellen sollten, dass Werbemaßnahmen der Inhaber von Glücksspielkonzessionen nicht mit den Zielen dieses Gesetzes (die auch in der Vorbeugung der Spielsucht bestehen) in Konflikt geraten. Die österreichischen Bestimmungen würden auch aufgrund ihrer tatsächlichen Auswirkungen nicht dem Unionsrecht zuwiderlaufen. Das österreichische System der Glücksspielkonzessionen verstoße daher nicht gegen Unionsrecht. Für eine „Inländerdiskriminierung“, die dieses System als verfassungswidrig erscheinen ließe, bestehe somit kein Anhaltspunkt.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 9. Jänner 2019 in der Rechtssache C-444/18 ausgesprochen, dass das vom Landesverwaltungsgericht Steiermark (Österreich) mit Entscheidung vom 2. Juli 2018 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen offensichtlich unzulässig ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche anzuwendende Bestimmungen:

§ 1 Z 10, 12 und 14 Exekutionsordnung (EO, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014) lauten:

„§ 1 Executionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Acte und Urkunden:

[…]

10. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über privatrechtliche Ansprüche, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckbar sind und die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den ordentlichen Gerichten überwiesen ist; […]

12. Bescheide der Verwaltungsbehörden sowie Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckbar sind und die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den ordentlichen Gerichten überwiesen ist; […]

14. Entscheidungen der in Z 10 und 12 genannten Verwaltungsbehörden und Gerichte, mit denen Geldstrafen, Geldbußen oder der Ersatz der Kosten eines Verfahrens auferlegt werden, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften vollstreckbar sind und die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den ordentlichen Gerichten überwiesen ist; […]“

§ 35 Exekutionsordnung (EO, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014) lautet:

„Einwendungen gegen den Anspruch.

§ 35

(1) Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Thatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichen Thatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.

(2) Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Rekurses gegen die Executionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, das die Execution in erster Instanz bewilligt hat. Ist der Executionstitel in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so sind die Einwendungen bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem der Prozeß in erster Instanz anhängig war. Ist der Executionstitel in einer Unterhaltssache ergangen, so sind die Einwendungen bei dem für diese Sache zuständigen Gericht in der dafür vorgesehenen Verfahrensart geltend zu machen. Ist für die Unterhaltssache kein österreichisches Gericht zuständig, so ist für solche Einwendungen, wenn sich aus Unions- oder Völkerrecht nichts Abweichendes ergibt, das Gericht zuständig, das die Execution in erster Instanz bewilligt hat. Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im § 1 Z 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Executionstitel ausgegangen ist.

(3) Alle Einwendungen, die die verpflichtete Partei zur Zeit der Geltendmachung bei Gericht oder zur Zeit des Einschreitens bei einer der in Abs. 2 bezeichneten Behörden vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschluss gleichzeitig geltend gemacht werden. Dies

gilt nicht für Unterhaltssachen, soweit die zum Unterhalt verpflichtete Person eine Änderung der Verhältnisse einwendet, aufgrund derer der Anspruch ganz oder teilweise erloschen oder gehemmt ist.“

§ 3 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

„Eintreibung von Geldleistungen

§ 3 [...]

(2) Der Vollstreckungstitel muss mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt (Vollstreckbarkeitsbestätigung). Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 der Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, sind bei der Stelle zu erheben, von der der Vollstreckungstitel ausgegangen ist.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Die Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte (VwG) bilden nach § 1 Z 12 EO Exekutionstitel. Angesichts seiner Sachentscheidungs- und Sacherledigungskompetenz tritt eine Entscheidung des VwG, welche - allenfalls unter Rückgriff auf den Inhalt bzw. Abspruch eines (in Beschwerde gezogenen) verwaltungsbehördlichen Bescheides - die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des beim VwG bekämpften Bescheides. In diesem Sinn hat der Verfassungsgerichtshof schon festgehalten, dass (spätestens) mit der „(Sach)Entscheidung“ des VwG der angefochtene Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde und damit die Entscheidung des VwG an die Stelle des Bescheides getreten ist (VfGH 6.5.2014, B 320/2014) (vgl. 9.9.2015, Ro 2015/03/0032).

Zuständig zur Entscheidung über den Antrag des ASt gemäß § 35 EO ist das VwG, weil dessen Erkenntnis, welches an die Stelle des behördlichen Bescheides getreten ist, den Vollstreckungstitel bildet. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat daher den an sie gerichteten Antrag des ASt zu Recht an das VwG weitergeleitet (§ 6 AVG).

III.2.2. Oppositionsgrund:

Thema des Oppositionsverfahrens ist der materielle Bestand bzw. die Fälligkeit einer Forderung (des betriebenen Anspruches), der durch einen nach Entstehung des Exekutionstitels verwirklichten Sachverhalt berührt ist. Der Oppositionsantrag

kann aber nicht zur Korrektur allenfalls fehlerhafter Entscheidungen dienen. Er berührt nicht die Richtigkeit oder Gültigkeit des Exekutionstitels (keine Durchbrechung der Rechtskraft) [vgl. Jakusch in Angst/Oberhammer, EO^3 § 35 EO Rz 5 (Stand 1.7.2015, rdb.at)].

Als Tatbestand für den Oppositionsantrag kommt jeglicher nach Entstehung des Exekutionstitels verwirklichte Sachverhalt in Betracht, der nach der Rechtsordnung geeignet ist, den betriebenen Anspruch aufzuheben oder seine Fälligkeit hinauszuschieben (aaO Rz 12).

Soweit der ASt nunmehr behauptet, es sei eine tiefgreifende Änderung in der Rechtsprechung (Rechtslage) eingetreten und bilde dies einen Oppositionsgrund, ist Folgendes auszuführen: Die nachträgliche Änderung der Rechtslage bildet grundsätzlich keinen Oppositionsgrund, weil dadurch der titelmäßige Anspruch im Allgemeinen nicht berührt wird (vgl. aaO Rz 30). In der Lehre (Jakusch in Angst, EO² § 35 Rz 30; Dullinger in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 35 Rz 69) wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Änderung der maßgebenden Rechtslage im Allgemeinen keine den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen im Sinne des § 35 Abs. 1 EO darstelle. Dies gelte jedoch dann nicht, wenn der Exekutionstitel in die Zukunft wirkt. Insoweit begründe eine Änderung der Rechtslage einen Oppositionsgrund. Einwendungen gegen einen Anspruch gemäß § 35 EO können nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie sich auf eine den Anspruch aufhebende oder hemmende Tatsache stützen, die erst nach dem Entstehen des diesem Verfahren zugrundeliegenden Exekutionstitels eingetreten ist (ständige Rechtsprechung; RIS-Justiz RS0001280). Auch eine tiefgreifende Rechtsprechungsänderung kann bei in die Zukunft wirkenden Exekutionstiteln unter bestimmten Umständen zur Oppositionsklage berechtigen (vgl. Rebernig aaO § 36 Rz 39 zu Unterlassungstiteln) bzw. eine neue Sachentscheidung rechtfertigen (vgl. OGH 25.11.2009, 3Ob206/09d).

Der Wegfall einer bestimmten Rechtslage kann weiters zum Untergang des Anspruches führen und einen Oppositionsgrund bilden, wenn sie gleichsam zur Bedingung des Anspruches erhoben wird oder sie eine stillschweigend zugrunde gelegte Geschäftsgrundlage bildet.

Am Element des In-Die-Zukunft-Wirkens fehlt es im Verwaltungsstrafverfahren, weil der Betroffene regelmäßig für eine in der Vergangenheit liegende Tat bestraft wird, die nach der maßgeblichen Rechtslage zum Zeitpunkt der Tat strafbar war. War sie das nicht, etwa weil eine bestimmte gesetzliche Regelung von widerstreitendem Unionsrecht überlagert, also unanwendbar war, und wurde der Betroffene dennoch bestraft, liegt eine gegebenenfalls fehlerhafte Entscheidung (unrichtige rechtliche Beurteilung) vor, die im Rahmen von Rechtsmittelverfahren aber nicht im Oppositionsverfahren angefochten werden kann.

Der Titel betrifft aber jedenfalls nur einen Anspruch, der sich aus einer in der Vergangenheit begangenen Tat ergibt, nicht einen, der in die Zukunft wirkt.

Der ASt verkennt die Rechtslage mit seiner Behauptung, dass Judikaturänderungen schon an sich Oppositionsgründe bilden. Dies ist aus den dargestellten Gründen gerade im Hinblick auf Verwaltungsstrafverfahren nicht der Fall, zumal Erkenntnisse in Verwaltungsstrafverfahren immer die rechtliche Situation im Zeitpunkt ihrer Entscheidung beleuchten und sich aus dem jeweiligen Erkenntnis abschließend ergibt, ob eine Tat im Zeitpunkt ihrer Begehung bzw. im Zeitpunkt der Entscheidung strafbar war oder nicht. Auch eine (teilweise) Aufhebung des Glücksspielgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof würde nur bedeuten, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich inhaltlich unrichtig gewesen wäre (fehlerhafte rechtliche Beurteilung). Dieser Umstand würde aber gerade keinen Oppositionsgrund bilden. Der ASt macht insofern keinen tauglichen Oppositionsgrund geltend.

III.2.3. In der Sache:

Selbst wenn man davon ausginge, dass aus dem Vorbringen des ASt ein tauglicher Oppositionsgrund ableitbar wäre, liegt und lag eine tiefgreifende Änderung in der Rechtsprechung nicht vor. Soweit der ASt eine solche aus den Verfahren diverser Landesgerichte abzuleiten versucht, ist er darauf hinzuweisen, dass die genannten Gerichte von der unionsrechtsbedingten Verfassungswidrigkeit des österreichischen Glücksspielgesetzes ausgingen und diese Ansicht an den Verfassungsgerichtshof bzw. EuGH zur Entscheidung herangetragen haben. Der EuGH fällte aber keine inhaltliche Entscheidung, sodass auch keine tiefgreifende Änderung in der Rechtsprechung vorliegen konnte. Wie im Sachverhalt festgestellt, hat der EuGH das eingereichte Vorabentscheidungsersuchen zurückgewiesen; der Verfassungsgerichtshof hat in den Entscheidungen (E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19 vom 15. Oktober 2016) festgestellt, dass das österreichische Glücksspielgesetz mit dem Unionsrecht vereinbar und verfassungskonform ist.

Es hat daher überhaupt keine Änderung der Rechtsprechung stattgefunden. Umso weniger kam es zu einer tiefgreifenden Änderung der Rechtslage, weil die angefochtenen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben wurden und der Verfassungsgerichtshof auch festgestellt hat, dass sie angesichts ihrer Unionsrechtskonformität weiter anzuwenden sind, das Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wurde vom EuGH zurückgewiesen Der Oppositionsantrag des ASt war daher auch aus diesem Grund abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier